

## **Anlage 3**

Aufgrund § 15 Abs. 5 JWMG und § 1 der DVO hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft XY ..... am ... folgende

### **J A G D G E N O S S E N S C H A F T S S A T Z U N G   X Y**

beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen Jagdgenossenschaft XY ..... und hat ihren Sitz in XY..... Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und steht unter der Aufsicht des Staates, die von der unteren Jagdbehörde wahrgenommen wird.

#### **§ 2**

##### **Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen**

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechterunabhängig verstanden werden.

#### **§ 3**

##### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.
2. Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft endet mit dem Verlust des Eigentums an einem Grundstück.

#### **§ 4**

##### **Aufgaben**

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Abschussplan hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

## **§ 5**

### **Organe**

Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Versammlung der Jagdgenossen
2. der Jagdvorstand.

## **§ 6**

### **Versammlung der Jagdgenossen**

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Jagdvorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes vertreten, verlangt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich.
4. Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung bedürfen sowohl der Mehrheit der Anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen. Stimmenthaltungen werden als Ablehnung gezählt.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen.
6. Miteigentümer oder Gesamtheitseigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenossen nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebenen Stimmen werden nicht gezählt. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamtheitseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.
7. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
8. Die Bestimmungen des BGB über die Mitgliederversammlung eines rechtsfähigen Vereins gelten für die Jagdgenossenschaftsversammlung entsprechend, soweit das JWVG, die DVO und diese Satzung nichts anderes regeln. Für Abstimmungen über die Verpachtung ist das Mitglied der Jagdgenossenschaft, das sich um die Pacht bewirbt, stimmberechtigt (§ 15 Abs. 5 JWVG).

## **§ 7**

### **Sitzungsniederschrift**

Über die Versammlungen der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis nach Stimmen und Grundflächen enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Jagdvorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist der Jagdvorstand.

## **§ 8**

### **Aufgaben und Zuständigkeiten der Jagdgenossenschaftsversammlung**

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über

- a) die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Ortschaftsrat, § 15 Abs. 7 JWMG
- b) die Wahl des Jagdvorstandes, § 15 Abs. 3 JWMG
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in einen bzw. mehrere gemeinschaftliche Jagdbezirke
- d) Änderungen der Satzung
- e) Entscheidung über die Verwendung des Reingewinns, § 16 Abs. 2 JWMG
- f) Abrundung ab einer Fläche von mehr als 100 ha
- g) Entscheidung, ob die Verpachtung auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt werden soll, § 16 Abs. 1 Satz 2 JWMG
- h) Entscheidung, ob die Jagd ruhen soll, § 16 Abs. 1 Satz 5 JWMG
- i) Erhebung von Umlagen, § 15 Abs. 6 JWMG

## **§ 9**

### **Verwaltung der Jagdgenossenschaft**

Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates für jeweils sechs Jagdjahre auf den Ortschaftsrat übertragen (§ 15 Abs. 7 Satz 1 JWMG).

Der Ortschaftsrat kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung seiner Aufgaben beauftragen.

## **§ 10**

### **Aufgaben und Zuständigkeiten des Jagdvorstandes**

1. Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten. Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.  
Der Jagdvorstand kann dem Ortsvorsteher Einzelvertretung erteilen.
2. Der Jagdvorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen
  - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen
  - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens
  - d) Führung des Schriftverkehrs und Beurkundung von Beschlüssen
  - e) Vornahme der Bekanntmachung bzw. örtlichen Bekanntgaben
  - g) Entscheidungen über die Abschussplanung (Zielvereinbarung etc.)
  - h) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit nicht die Versammlung zuständig ist
  - i) Erstellung eines Verzeichnisses aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft, unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk, § 15 Abs.1 Satz 2 JWMG
  - j) Entscheidung über die Verpachtung gem. § 16 Abs. 1 S. 1 JWMG, soweit nicht die Jagdgenossenschaftsversammlung zuständig ist

## **§ 11**

### **Verzeichnis Jagdgenossen (Jagdkataster)**

1. Der Jagdvorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster) zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

## **§ 12**

### **Zusammensetzung des Jagdvorstandes, anzuwendende Rechtsvorschriften**

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft ..... kann von der Jagdgenossenschaftsversammlung in seiner jeweiligen Zusammensetzung als Jagdvorstand gewählt werden. In diesem Fall ist Vorsitzender des Jagdvorstandes der Ortsvorsteher, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Änderungen in der Zusammensetzung des Ortschaftsrates (z.B. Kommunalwahlen) haben automatisch eine Änderung des Jagdvorstandes zur Folge.
2. Soweit und solange nach Absatz 1 der Ortschaftsrat in seiner jeweiligen Zusammensetzung als Jagdvorstand gewählt wurde, übernimmt er auch die Aufgaben der Verwaltung, wenn ihm diese übertragen wurden.
3. Die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung zur Einberufung, Beschlussfassung, Öffentlichkeit der Sitzungen und Befangenheit gelten entsprechend, soweit im JWMG, in der DVO sowie in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
4. Die Kosten der Geschäftsführung des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

## **§ 13**

### **Verfahren bei der Jagdverpachtung**

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk kann durch freihändige Vergabe und/oder Verlängerung der laufenden Jagdpachtverträge verpachtet werden.

## **§ 14**

### **Abschussplanung**

Soweit die Festsetzung eines Abschussplanes erforderlich ist, legt der Gemeinderat den vom / von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 19) oder für die kommenden zwei bzw. drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche kostenlos zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird bei der OV XY ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten angesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Ortschaftsrat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

## **§ 15**

### **Anteil an Nutzungen und Lasten**

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach ihrem Flächenanteil an der Gesamtfläche der Jagdgenossenschaft.

## **§ 16**

### **Verwendung des Reinertrags**

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde/Stadt zweckgebunden für den Ausbau der Feld- und Waldwege zur Verfügung gestellt wird. Die Stadtverwaltung erhält für ihre Tätigkeit als Verwalter eine Entgeltpauschale i. H. v. 10 % der Jagdpachteinnahmen.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
3. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15.- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15.- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

## **§ 17**

### **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind voneinander getrennt unter Angabe von Tag und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. des Zahlungsempfängers in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils am Ende des Wirtschaftsjahres abzuschließen.

## **§ 18**

### **Umlagen**

Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann eine Umlage erhoben werden. Diese sind einen Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses fällig und werden wie Gemeindeabgaben in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes beigeschrieben.

## **§ 19**

### **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr dauert vom 01.04. bis 31.03. eines jeden Kalenderjahres.

## **§ 20**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft bzw. des Jagdvorstandes werden im Offenblatt der Stadt Offenburg veröffentlicht.